Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 16

Artikel: Die Ergebnisse der Divisionärkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 18. April.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Ergebnisse der Divisionärkonferenz. — Disziplin und Individuelle Bewegungsfreiheit. — Einzelfeuer und Gruppenführung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Luzern: Dienstjubiläum. Ernennung. — Ausland: Deutschland: Erlass gegen die Soldatenmisshandlungen. Feier des fünfzigjährigen Bestehens der preussischen Trainbataillone. Neue Schnellfeuergeschütze. Zur Uniformfrage. Holland: Disziplin im Heere. Frankreich: Informationskurse. England: Chargenpferde. Italien: Neues Feldfahrzeug.

Dieser Nummer liegt bei: Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1903 Nr. 4.

Die Ergebnisse der Divisionärkonferenz.

Über die neuliche Konferenz der Armeekorpsund Divisions - Kommandanten ist den Tageszeitungen nachfolgende offizielle Mitteilung zugekommen:

Am 8. April tagte in Bern unter dem Vorsitze des Chefs des schweizerischen Militärdepartements die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten. Zur Behandlung gelangte zunächst die Frage der Stellung der Truppenführung zur Militärverwaltung, worüber aus der Mitte der Versammlung ein Programm vorgelegt wurde, welches der weiteren Diskussion zur Grundlage diente. Aus den sehr einlässlichen Verhandlungen gingen u. a. folgende vorläufige Beschlüsse hervor:

- 1) Es soll den Armeekorps- und Divisionskommandanten zugewiesen werden die Inspektion der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper, sowie der Rekruten- und Offiziersbildungsschulen der Spezialtruppen. Es sollen ihnen regelmässig zugestellt werden die jährlichen Kreisschreiben der Abteilungschefs an die kantonalen Militärverwaltungen, sowie die Generalbefehle und Unterrichtspläne aller Truppengattungen.
- 2) Den Diyisionskommandanten soll, wie den Armeekorpskommandanten, das Recht zur beliebigen Besichtigung sämtlicher Unterrichtskurse der ihnen unterstellten Truppen eingeräumt werden.
- 3) Das Recht zur Genehmigung der Übungsprogramme für die Wiederholungskurse soll ausschliesslich der unmittelbar vorgesetzten Kommandostelle zustehen.
- 4) Den Divisionskommandanten soll zustehen das endgültige Vorschlagsrecht für die Einberufung in die Offiziersbildungsschule aller Waffen. Sie sollen über Beschwerden betreffend die Instruktion zur Vernehmlassung und Antragstellung Gelegenheit erhalten.

- 5) Die Zuteilung der Generalstabsoffiziere an die Stäbe soll unter Mitwirkung der betreffenden Kommandanten erfolgen.
- 6) Der Truppenführung soll das Vorschlagsrecht eingeräumt werden betreffend die Kommandierung der Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten in Schulen und Kurse.
- 7) Über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Militärdepartement und seinen Beamten mit der Truppenführung (Dienstweg) sind bestimmte Vorschriften aufzustellen.
- 8) Bei den Vorschlägen für den Besuch der Offiziersbildungsschulen soll den Einheitskommandanten und Instruktionsoffizieren gleiche Kompetenz eingeräumt werden.
- 9) Die Verordnung vom 6. Juli 1876 betreffend die Einberufung für den Instruktionsdienst ist einer Revision zu unterstellen, in dem Sinne, dass die Friedensmobilisierung soweit als möglich der Kriegsmobilisierung anzupassen ist, dass die Weisungen an die Kantone betreffend Aufgebot u. s. w. von einer einzigen eidgenössischen Amtsstelle aus zu erlassen und dass die Details des Aufgebotes, der Materialübernahme u. s. w. einzig von den kantonalen Militärbehörden anzuordnen sind.

Der Chef des Militärdepartements hat diese Beschlüsse zu näherer Prüfung entgegengenommen und es soll darüber an einer für den Monat Mai in Aussicht genommenen zweiten Sitzung der Konferenz definitiv eutschieden werden.

Sodann wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Dualismus zwischen Waffenchefs und Oberinstruktoren durch Verschmelzung der beiden Beamtungen beseitigt werden sollte. Der vorgerückten Zeit halber musste jedoch die Erörterung dieser Frage auf die Maisitzung vertagt werden.

Endlich wurde für den Herbst eine Einberufung der Konferenz zur Besprechung der übrigen bei der Revision der Militärorganisation hauptsächlich in Betracht fallenden Fragen in Aussicht genommen.

Es darf als ausser allem Zweifel liegend angesehen werden, dass, sofern diese Beschlüsse zur Ausführung kommen, all' den Schädigungen und Gefahren vorgebeugt werden kann, auf welche wir seit Jahren warnend hinwiesen und deren Vorhandensein und verderbliche Folgen jetzt von Jedermann erkannt werden. Mit diesen Bestimmungen bekommen die Truppenführer aller Grade den ihrer Stellung gebührenden Einfluss auf Ausbildung und Tüchtigkeit der ihrem Kommando anvertrauten Truppen und damit auch die ihnen zukommende Verantwortlichkeit; beides fehlte bis dahin.

Aber mit den gesetzlichen Bestimmungen allein ist die Sache nicht gemacht. Das wird zu allererst, oder sagen wir richtiger allein, von den Truppenkommandanten abhängen. Die jetzige Macht des Bureaukratismus ist auf ganz natürliche Art so ausgewachsen und zu dem System geworden, in welchem für Betätigung und Verantwortlichkeitsbewusstsein der Truppenkommandanten kein Raum mehr ist. Das hatte seine Wurzel nicht in den unvollkommenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern in der durch die Umstände verursachten Notwendigkeit. diesen Umständen stand nicht an letzter Stelle die Auffassung vieler Truppenkommandanten von Aufgabe und Verantwortlichkeit. - Es darf nicht verschwiegen werden, dass zahlreiche Truppenkommandanten zu finden waren und auch jetzt noch zu finden sind, die für das Ansehen und die Ehre, welche ihnen ihre militärische Stellung brachte, das Minimum an Arbeit leisten wollten; die es gar nicht als eine entwürdigende Deposedierung empfanden, wenn die Verwaltungsbureaux ihnen Arbeit und Verantwortung abnahmen, sondern im Gegenteil sehr damit einverstanden waren. Bei solcher Lage der Dinge blieb den Bureaux der Zentralverwaltung gar nichts anders übrig, als die Arbeit und mit ihr den entscheidenden Einfluss an sich zu ziehen. - Dass der Bureaukratismus unter diesen Umständen immer weiter wachsen musste, bis dass schliesslich der Truppenführer, ob er will oder nicht, nur noch eine dekorative Rolle spielt, das war ein ganz natürlicher Entwicklungsprozess, bei welchem der ursprünglich nützliche und Ordnung und Sicherheit fördernde Einfluss bureaukratischer Zentralisation und Leitung in das Gegenteil umschlagen muss. Im gleichen Masse wie die bureaukratischer Leitung eigentümliche Selbstherrlichkeit dem ersten Stadium der Entwicklung unseres Wehrwesens sehr dienlich war, musste ihr Nutzen verschwinden und blieben allein nur noch ihre schlimmen Seiten übrig, sobald die Entwicklung erreicht war, der sie zu Anbeginn förderlich war.

Dieses Stadium der Entwicklung ist, wie wir glauben möchten, schon länger erreicht, und machte die Anträge der Divisionärkonferenz notwendig. Wenn diese, wie zu hoffen, zur An-

nahme kommen, so liegt es nach dem vorher Dargelegten jetzt allein bei den Truppenkommandanten jeglicher Stellung, ob die Beschlüsse ihren Zweck erreichen oder ob mit mathematischer Sicherheit der Gang unseres Militärwesens wieder in die alten Bahnen zurückgeleitet und dann wohl kaum wieder herausgerissen werden kann! Die Beschlüsse bringen allen Truppenführern erhöhte Bedeutung, vermehrten Einfluss - aber dabei auch vermehrte Verantwortlichkeit und vermehrte Arbeit. Ganz anders intensiv als bis dahin, muss sich der Truppenführer jetzt für das Gedeihen seiner Truppe interessieren und für die Tüchtigkeit seines Offizierskorps, das ist das Essentielle der Beschlüsse. Übernimmt der Truppenführer voll freudigen Dank dafür, dass man ihn endlich seine Stelle so ausüben lässt wie sich gebührt, die Mehr-Arbeit und Mehr-Verantwortung, dann ist ganz sicher jene entscheidende Etappe im Entwicklungsgang erreicht, von welcher aus der Weg bis zum Ziel nicht mehr steil und rauh ist. Ist ihm aber die Mehrarbeit zuviel, besorgt er das ihm jetzt Anvertraute nur flüchtig, ist es ihm gleichgültig, wenn ihm die Arbeit abgenommen wird, dann zwingt er von neuem die Bureaux die Zögel in die Hand zu nehmen - sie tun nur ihre Pflicht, wenn sie den Truppenführer wieder deposedieren!

Es darf als sicher angenommen werden, dass es keine Truppenführer geben wird, die sich zurücksehnen nach den vergangenen Zuständen; aber alle müssen wissen, dass diese Zustände unrettbar und jetzt viel schlimmer wieder zurückkommen werden, wenn nicht jeder von ihnen in eifriger Eifersucht die ihm gewordenen Recht e verteidigt — das kann er nur durch hohe Auffassung der zu jenen Rechten gehörenden Pflichten!

Disziplin und individuelle Bewegungsfreiheit.

Die Schäden mangelhafter Disziplin in unserem Heerwesen treten besonders in letzter Zeit deutlich zutage, zum Glück aber auch die Erkenntnis, dass Abhilfe unbedingt geboten ist. Die Ursache der so bedauerlichen Erscheinungen sucht man vornehmlich in der unrichtigen Auffassung der Stellung des Offiziers, zu seinem Vorgesetzten. Und dies gewiss vielfach auch mit Grund. Es heisst also hier nachspüren und dann Besserung erstreben.

Als Hauptmangel der Stellung des Offiziers zu seinem Vorgesetzten, wird das Fehlen von Bewegungsfreiheit in seinen dienstlichen Handlungen gerügt. Es ist richtig, eine sklavenhafte Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss gegebenen Falles zur Katastrophe führen. Es ist